

Vereinbarung

über den Verzicht auf Nutzung von VDSL- oder Vectoring-VDSL-
Übertragungsverfahren in Nah- und A0-Bereichen

zwischen

Firmenbezeichnung und Rechtsform
Straße, Hausnr.
PLZ, Ort

– nachfolgend „KUNDE“ –

und der

Telekom Deutschland GmbH
Landgrabenweg 151
53227 Bonn

– nachfolgend „Telekom“ –

– nachfolgend gemeinsam „Vertragspartner“ –

1 Präambel

Zwischen den Vertragspartnern besteht ein Standardvertrag / Vertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL-Vertrag) vom TT.MM.JJJJ sowie ggf. eine Zusatzvereinbarung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler auf dem Hauptkabel und Kabelverzweiger auf dem Verzweigerkabel bzw. Zusatzvereinbarung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler und neu zu errichtende Kabelverzweiger sowie über die Umlegung von APL auf einen anderen Kabelverzweiger innerhalb eines Anschlussbereiches bzw. jeweilige Anordnungen (im Folgenden jeweils ZV Schaltverteiler), welcher die Nutzung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung mit verschiedenen Übertragungsverfahren regelt.

Nach Beschluss der Bundesnetzagentur im Verfahren zur Änderung der TAL-Regulierungsverordnung BK 3g-15/004 vom 01.09.2016 kann die Telekom in ihrem Netz das Übertragungsverfahren H20 für sich und ihre Wholesalekunden auch am Hauptverteiler (HVt) zur Versorgung von A0-Anschlüssen, also solchen Anschlüssen, die ohne Zwischenschaltung eines Kabelverzweigers (KVz) direkt vom HVt aus versorgt werden, sowie in KVz innerhalb des Hauptverteiler-Nahbereichs, also in den KVz, die sich innerhalb einer Hauptkabellänge von maximal 550 m um den Standort des HVt befinden, zulassen. Dieses Übertragungsverfahren ist für den Einsatz der sog. Vectoring-Technik erforderlich.

Die Vectoring-Technik vermindert das Übersprechen zwischen verschiedenen Doppeladern in einem Kupferkabel. Dies erfolgt, indem die Einspeisung am Modem und DSLAM bzw. MSAN unter Berücksichtigung der Einspeisung auf den anderen Doppeladern des Kupferkabels erfolgt. Hieraus resultieren Ausschlüsse für die Nutzung der Doppeladern im gleichen Kupferkabel für die VDSL- bzw. Vectoring-Übertragungsverfahren.

2 Nutzung des Übertragungsverfahrens

Für die Nutzung von Vectoring hat die Telekom das neue Übertragungsverfahren H20 eingeführt. Dieses Übertragungsverfahren darf KUNDE im Nah- und A0-Bereich nur nach Abschluss der „Änderungsvereinbarung zum Standardvertrag / Vertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung und zur Zusatzvereinbarung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler auf dem Hauptkabel und Kabelverzweiger auf dem Verzweigerkabel über Vectoring im Nahbereich“ oder nach Abschluss eines Standardangebotes, das die Regelungen dieser Änderungsvereinbarung enthält, nutzen.

Das Übertragungsverfahren H20 darf an einem Einspeisepunkt in ein Kabel des Kupfernetzes der Telekom an einem HVt, KVz, Multifunktionsgehäuse (MFG) oder Schaltverteiler nur ein Netzbetreiber einsetzen. Daneben ist die Nutzung von anderen Übertragungsverfahren mit Frequenzen oberhalb 2,2 MHz unzulässig.

3 Selbstbeschränkung durch KUNDE

KUNDE verzichtet abschließend auf die Nutzung von Übertragungsverfahren mit Frequenzen oberhalb 2,2 MHz im Nah- und A0-Bereich.

Hierzu wird KUNDE

- an seinen HVt-Standorten HVt-TAL nur mit Übertragungsverfahren, die Frequenzen bis höchstens 2,2 MHz haben, nutzen,
- an seinen KVz-Standorten innerhalb des Nahbereichs KVz-TAL nur mit Übertragungsverfahren, die Frequenzen bis höchstens 2,2 MHz haben, nutzen,
- sicherstellen, dass an seinen HVt-Kollokationen und an seinen Zugängen zum KVz innerhalb des Nahbereichs keinesfalls Übertragungsverfahren zum Einsatz kommen, die Frequenzen oberhalb 2,2 MHz haben.

Sofern KUNDE eine neue HVt- oder KVz-Kollokation innerhalb des Nahbereichs erschließen will, schränkt KUNDE im Bemerkungsfeld der Angebotsanforderung für die Kollokation am HVt oder KVz innerhalb des Nahbereichs die Nutzung für den begehrten Zugang ausschließlich auf Übertragungsverfahren ein, die den geltenden technischen Festlegungen für die Systemkonfiguration und Regelungen zum Netzausbau (insbesondere die Prüfberichte Nr. 1, 5) entsprechen und mit einer Frequenz von höchstens 2,2 MHz arbeiten (Text im Bemerkungsfeld: Verzicht auf Übertragungsverfahren mit Frequenzen oberhalb 2,2 MHz).

Die Telekom wird in diesem Fall vom Abschluss der vorgenannten Änderungsvereinbarung oder einer entsprechenden Regelung über das Standardangebot absehen und die Angebotsbearbeitung gemäß TAL-Vertrag fortsetzen. Sofern KUNDE die Beschränkung unterlässt, wird die Telekom die weitere Bearbeitung der Angebotsbearbeitung ablehnen und nur nach Abschluss der vorgenannten Änderungsvereinbarung oder einer entsprechenden Regelung über das Standardangebot gemäß den dort enthaltenen Regelungen fortsetzen.

Der Verzicht gilt auf unbestimmte Zeit und wird mit erst Abschluss der vorgenannten Änderungsvereinbarung oder einer entsprechenden Regelung über das Standardangebot wirkungslos.

Im Übrigen gelten die Regelungen des TAL-Vertrages sowie der ggf. abgeschlossenen ZV Schaltverteiler, soweit diese Vereinbarung keine Änderungen oder Ergänzungen enthält.

Die Verichtsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.

Dieser Vertrag ist in 2 (zwei) Exemplaren, von denen jeder Vertragspartner eines erhält, ausgefertigt.

Ort, den

Ort, den

KUNDE

Telekom Deutschland GmbH

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift

KUNDE

Telekom Deutschland GmbH

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift